



# GEMEINDE REICHENAU

9565 Ebene Reichenau 80

Telefon: 04275/7000 | Fax: 04275/7000-10 | UID Nr. ATU25682204

E-Mail: reichenau@ktn.gde.at | Homepage: www.reichenau.gv.at

Freitag, 13.12.2024

Zahl: 004-1/4-2024

Dauer: 15:00 Uhr bis 17:15 Uhr

Datum: 13.12.2024

## Niederschrift - Nr. 4/2024

### über den öffentlichen Teil

der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Reichenau am Freitag,  
dem 13. Dezember 2024 mit Beginn um 15:00 Uhr im  
FF-Sitzungssaal in Ebene Reichenau 6.

Die Aufnahme der Niederschrift erfolgt unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 45 der K-AGO 1998, LGBl.-Nr. 66/1998, in der derzeit geltenden Fassung, und unter Berücksichtigung des § 9 der Geschäftsordnung.

#### **Anwesende:**

**Vorsitzender:**

Bgm. Karl LESSIAK

**Mitglieder:**

1. Vizebgm.in Sonja PERTL

2. Vzbgm. Altersberger

GV Heimo GRUBER

Monika MITTER

Tobias KRAMMER

Manfred GELLAN

Reinhard SCHUSSER

Marco SCHWEIGER

Martin POSEGGER (als Vertretung für Martin PRETTNER)

Volker ORTNER

Georg MÜHLBACHER (als Vertretung für Eva SCHMÖLZER)

Andrea PRETTNER (als Vertretung für Tobias TRATTLER)

Hans-Walter NIEDERBICHLER

**Entschuldigt:**

Martin PRETTNER

Markus UNTERRAINER (kein Ersatz)

Tobias TRATTLER

Eva SCHMÖLZER

**Schriftführer:**

AL Petra KOMAR

Die Sitzung wurde vom Vorsitzenden ordnungsgemäß unter Beachtung der Bestimmungen des § 35 Abs. 2 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung K-AGO auf den heutigen Tag unter Bekanntgabe des Ortes, des Tages und Beginn mit nachfolgender Tagesordnung einberufen:

### **Tagesordnung:**

#### **I. Öffentlicher Teil:**

1. Begrüßung, Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Annahme der Tagesordnung
2. Richtigstellung der letzten Niederschrift und Bestellung von zwei Protokollmitfertigern
3. Bericht des Kontrollausschusses
4. Bericht des Ausschusses für Familien, Soziales, Sport und Kultur:
  - Antrag auf Vergabe der Sportfördermittel und Vergabe der Fördermittel an die Kulturvereine und sonstigen Institutionen
5. Bericht des Ausschusses für Fremdenverkehr und Wirtschaft
  - Antrag auf Beschlussfassung Eigenmittelanteil "Auf dem Weg zur besten Lebens- und Arbeitsregion" des Regionalverbandes Spittal-Millstättersee-Lieser-Malta-Nockberge
6. Verwendung und Beschlussfassung zu BZ Mittel 2024 sowie IKZ-Mittel aus 2023
7. Öffentliches Gut:
  - a) Vereinbarung Nutzung öffentliches Gut GST-Nr. 2131/1, 2131/2 und 2131/4 der EZ 88 KG 72330 St. Lorenzen durch Wassergenossenschaft St. Lorenzen
  - b) Zustimmungserteilung als Anrainer zu Rodungsbewilligung der Gemeinde Gnesau
8. Kooperationsvereinbarung mit Kelag-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft
9. Beschlussfassung Vereinbarung Gemeindekooperation IKZ mit Gemeinde Himmelberg und Gemeinde Ossiach
10. Beschlussfassung Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes Feldkirchen
11. Beschlussfassung ehemalige Verwaltungsgemeinschaft Feldkirchen; Aufteilung der "Jährlichen Beiträge gemäß § 48 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetz – K-GBG. LGBl. Nr. 56/1992, idgff."
12. Beschlussfassung Kinderbildungs- und -betreuungsordnung
13. Änderung des Flächenwidmungsplanes
14. Gewährung von Förderbeiträgen für Maßnahmen im Rahmen der Holzstraße
15. Vereinbarungen über Schneeräumung
16. Ansuchen Kostenbeteiligung Sanierung private Trinkwasserversorgungsanlage
17. Stundensätze für Leistungen des Wirtschaftshofes
18. Beschlussfassung zu Antrag Vzbgm. Altersberger auf Übernahme der Kosten für eine Fuhre Schotter pro Jahr für private Haus- und Hofzufahrten
19. Grundsatzbeschluss zu Teilnahme an Gründung eines Schutzwasserverbandes
20. Voranschlag 2025 inkl. Kontokorrentkredit 2025 und mittelfristigen Finanzplan
21. Stellenplan 2025
22. Bericht des Bürgermeisters

#### **II. Nicht-öffentlicher Teil:**

23. *Personalangelegenheiten*

### **Erweiterung der TO um:**

24. **Dienstbarkeitsvertrag zu GST-Nr. 477/6 KG 72306**

<b><u>Zu Punkt 1.)</u></b>	<b>Begrüßung, Eröffnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Annahme der Tagesordnung</b>
----------------------------	---

Der Vorsitzende Bürgermeister Karl Lessiak eröffnet die Sitzung pünktlich um 15:00 Uhr und begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates sowie die Schriftführerin. Es sind auch zwei Zuhörerinnen anwesend, welche auch herzlich begrüßt werden.

Anschließend stellt der Vorsitzende fest, dass vom Gemeinderat die Mitglieder Tobias Trattler, Martin Prettnner, Markus Unterrainer und Eva Schmörlzer entschuldigt sind. Für sie wurden die Ersatzgemeinderäte Prettnner Andrea, Posegger Martin und Georg Mühlbacher eingeladen und sind anwesend. Für GR Unterrainer Markus konnte kein Ersatzmitglied einberufen werden.

Somit sind vom Gemeinderat **14 Mitglieder anwesend und die Beschlussfähigkeit ist gegeben**.

Die Einberufung mit der Tagesordnung ist allen Mitgliedern des Gemeinderates rechtzeitig per Mail übermittelt worden. Gegen die Tagesordnung bestehen keine Einwände, somit gilt diese als angenommen.

Der Vorsitzende berichtet, dass kurzfristig ein Beschluss eines Dienstbarkeitsvertrages notwendig geworden ist. Dieser wurde vorab in der Gemeindevorstandssitzung vorberaten und soll nun unter TO-Punkt 24 – Dienstbarkeitsvertrag zu GST-Nr. 477/6 KG 72306 zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Der Vorsitzende lässt über die Erweiterung der Tagesordnung abstimmen:

**Die anwesenden Gemeinderatsmitglieder stimmen der Erweiterung der Tagesordnung um TO-Punkt 24. Dienstbarkeitsvertrag zu GST-Nr. 477/6 KG 72306 einstimmig (14:0) zu.**

<b><u>Zu Punkt 2.)</u></b>	<b>Richtigstellung der letzten Niederschrift und Bestellung von zwei Protokollfertigern</b>
----------------------------	---

Der Vorsitzende berichtet, dass die Niederschrift Nr. 3/2024 über die Sitzung des Gemeinderates vom 23. September 2024 ordnungsgemäß an die Gemeinderatsmitglieder übermittelt wurde.

Anträge auf Richtigstellung wurden bisher nicht gestellt und sind auch auf Nachfrage des Vorsitzenden nicht vorhanden.

Die Unterzeichnung der Niederschrift Nr. 3/2024 vom 23. September 2024 erfolgt durch Bgm. Karl Lessiak und GR Tobias Krammer sowie der Schriftführerin Petra Komar. Der zweite Protokollmitfertiger GR Tobias Trattler ist nicht anwesend. Seine Unterschrift wird nachgeholt.

Gemäß § 45 Abs. 4 der AGO werden für die heutige Gemeinderatssitzung auf Vorschlag des Vorsitzenden GR Manfred Gellan und GR Marco Schweiger zu Protokollmitfertigern bestellt.

<b><u>Zu Punkt 3.)</u></b>	<b>Bericht des Kontrollausschusses</b>
----------------------------	--

Der Vorsitzende erteilt dem Obmann des Kontrollausschusses GR Marco Schweiger das Wort:

Dieser berichtet über die Sitzung des Kontrollausschusses vom 4. Dezember 2024. Geprüft wurde die Gemeindegasse sowie die Gebarung und der Voranschlag 2025.

Als Ergebnis der Gebarungsprüfung wird festgehalten, dass es keine Beanstandungen gab und die Grundsätze der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Gesetzmäßigkeit eingehalten wurden. Weiters wurde der Voranschlag für das Jahr 2025 detailliert geprüft und aus Sicht der Ausschussmitglieder kann dieser in der heutigen GR-Sitzung wie präsentiert genehmigt werden. Für das Jahr 2025 plant man im Ausschuss die Prüfung der Feuerwehr sowie des Abfallsammelzentrums in Bad Kleinkirchheim.

Der Vorsitzende bedankt sich beim Obmann des KA für seinen Bericht und fährt mit dem TO-Punkt 4 fort:

<b>Zu Punkt 4.)</b>	<b>Bericht des Ausschusses für Familien, Soziales, Sport und Kultur</b> <b>- Antrag auf Vergabe der Sportfördermittel und Vergabe der Fördermittel an die Kulturvereinen und sonstigen Institutionen</b>
---------------------	---

Zu diesem TO-Punkt ersucht der Vorsitzende die Obfrau des Ausschusses für Familien, Soziales, Sport und Kultur um ihren Bericht:

Vzbgm.in Pertl berichtet über die Ausschusssitzung vom 11. November 2024 wie folgt:

In dieser Sitzung wurde über die Vergabe der Fördermittel an Sport- und Kulturvereine sowie an sonstige Institutionen beraten.

Zur Verteilung der Sportfördermittel sind insgesamt € 4.500,00 vorgesehen.

Es haben 3 Vereine Förderansuchen gestellt und nach Prüfung der Anträge und eingebrachten Rechnungen erfolgt die Aufteilung aufgrund der bestehenden Richtlinien wie folgt:

SZ Patergassen	€ 675,00
SC Reichenau/Falkert	€ 1.989,00
TC Patergassen	€ 200,00
WSV Reichenau-Turracherhöhe	€ 836,00
EC Nockberge	€ 200,00
	<b>€ 3.900,00</b>

Den Sportvereinen Schizunft Patergassen und Wintersportverein Reichenau-Turracherhöhe wird zusätzlich ein Betrag für die Abhaltung der Weihnachtsschikurse als Jugendförderung mit je maximal € 300,00 gewährt, wenn diese stattfinden und die Ansuchen beim Gemeindeamt einlangen.

Nach Abschluss der Beratungen im Ausschuss kommt dieser einstimmig zum Beschluss an den Gemeinderat folgenden Antrag, welcher im GV vorberaten und ebenfalls einstimmig beschlossen wurde, zu stellen:

**Der Gemeinderat möge beschließen:**

**Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen den in der Gemeinde Reichenau ansässigen Sportvereinen für das abgelaufene Jahr 2024 insgesamt Fördermittel in Höhe von € 4.500,00 zu gewähren. Die Verteilung der Mittel an die antragstellenden Vereine erfolgt nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen anhand der Förderrichtlinien durch die Mitglieder des Ausschusses für Familien, Soziales, Sport und Kultur.**

**Der vorliegende Antrag wird vom Gemeinderat mit 13:0 (1 Stimmenthaltung Vzbgm. Altersberger w/Befangenheit als Obmann der EC Nockberge) beschlossen.**

Weiters berichtet Vzbgm.in Sonja Pertl über die Verteilung der Fördermittel für Kulturvereine, Kirchenchöre und sonstige Vereine. Hier werden insgesamt € 9.768,00 gefördert und € 6.250,00 zur Verteilung gebracht:

Der Vorschlag zur Aufteilung lautet nach Prüfung der eingebrachten Ansuchen und gemäß der Richtlinien wie folgt:

Trachtenkapelle Patergassen:	€ 1.678,-
Trachtenkapelle Ebene Reichenau:	€ 1.541,-
Singkreis Reichenau:	€ 295,-
Singgemeinschaft Nockklång Patergassen:	€ 200,-
Bänderhutgruppe Ebene Reichenau/Patergassen	€ 339,-
Landjugend Reichenau:	€ 200,-
FaschinXnarren:	€ 247,-
	<b>€ 4.500,-</b>

Den Kirchenchören in der Gemeinde Reichenau werden für das Jahr 2024 folgende Unterstützungsbeiträge gewährt:

RePaKi Kinder- und Jugendchor	€ 250,-
Kirchenchor St. Margarethen	€ 250,-
	<b>€ 500,-</b>

Den sonstigen Vereinen werden für das Jahr 2024 folgende Unterstützungsbeiträge gewährt:

Pensionistenverband Ebene Reichenau	€ 250,-
Pensionistenverband Patergassen	€ 250,-
Seniorenbund	€ 250,-
Kameradschaftsbund Reichenau	€ 250,-
Seniorenring Reichenau	€ 250,-
	<b>€ 1.250,-</b>

Nach Abschluss der Beratungen im Ausschuss kommt dieser einstimmig zum Beschluss an den Gemeinderat folgenden Antrag, welcher im GV vorberaten und ebenfalls einstimmig beschlossen wurde, zu stellen:

**Der Gemeinderat möge beschließen:**

**Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen den in der Gemeinde Reichenau ansässigen Kulturvereinen, Singgemeinschaften und Chören sowie den sonstigen Vereinen für das abgelaufene Jahr 2024 insgesamt Fördermittel in Höhe von € 9.768,00 zu gewähren. Die Verteilung der Mittel an die antragstellenden Vereine erfolgt nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen anhand der Förderrichtlinien durch die Mitglieder des Ausschusses für Familien, Soziales, Sport und Kultur.**

**Der vorliegende Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig (14:0) beschlossen.**

**Zu Punkt 5.)**

**Bericht des Ausschusses für Fremdenverkehr und Wirtschaft**

Der Vorsitzende erteilt der Obfrau des Ausschusses GRin Monika Mitter das Wort:

Obfrau Monika Mitter berichtet über die Sitzung des Ausschusses vom 20. November 2024:

Informiert wurde über Neuigkeiten aus den Tourismusvereinen Falkert und Turracherhöhe sowie aus dem Tourismusverband. Weiters wird das Projekt „Bienenwiese“ besprochen und die weitere Vorgehensweise im nächsten Jahr, damit mehr Blütenpracht erzielt werden kann.

Zur in der letzten GR-Sitzung beschlossenen Weiterführung des Projektes „Beste Lebens- und Arbeitsregion“ berichtet GRin Mitter wie folgt:

Es wäre ein Beschluss zur Aufbringung der Eigenmittel für die kommenden 3 Jahre für das Leader-Projekt „Nockregion gestalten – Potenziale gestalten“ des Regionalverbandes Spittal-Millstättersee-Lieser-Malta-Nockberge, welches ein Teilprojekt zur „Besten Lebens- und Arbeitsregion ist, zu fassen:

## **Beschluss zur Eigenmittelaufbringung**

### **Beschlussfassung über die Aufbringung der Eigenmittel für das LEADER-Projekt „Nockregion gestalten – Potenziale entfalten“ des Regionalverbandes Spittal-Millstättersee-Lieser-Malta-Nockberge.**

Projektname: Nockregion gestalten – Potenziale entfalten

Projektlaufzeit: 01.01.2025 – 31.12.2027

Projektträger: Regionalverband Spittal-Millstättersee-Lieser-Malta-Nockberge

Kosten/Eigenmittel: € 1.000,- pro Jahr (insgesamt max. € 3.000,-)

Mit dem Ziel, die Attraktivität der Nockregion sowie die Fach- und Arbeitskräfte langfristig zu sichern, hat der Regionalverband Spittal-Millstättersee-Lieser-Malta-Nockberge im Rahmen des LEADER-Projektes „Perspektivenwechsel II“ in den letzten zwei Jahren einen Prozess zur Positionierung der Nockregion gestartet: **Auf dem Weg zur besten Lebens- und Arbeitsregion**. Durch Bürger:innenbefragungen, Benchmarks, Workshops und Interviews wurde geprüft, ob und wie dieses Ziel erreicht werden kann. Es wurde ein Konzept für die Umsetzung der Positionierung samt Maßnahmen erarbeitet. Das LEADER-Projekt „Perspektivenwechsel II“ endet mit 31.12.2024. Die Finanzierung des Projektes erfolgte aus den Rücklagen des Regionalverbandes.

Um den Entwicklungsprozess „Auf dem Weg zur besten Lebens- und Arbeitsregion“ weiter voranzutreiben, wurde am 18.11.2024 in der Vollversammlung des Regionalverbandes Spittal-Millstättersee-Lieser-Malta-Nockberge die Projektträgerschaft für das LEADER-Projekt „Nockregion gestalten – Potenziale entfalten“, mit einer Gesamtsumme von € 300.000,- beschlossen (Laufzeit 3 Jahre). Das Projekt wurde in der PEG-Sitzung vom 21.11.2024 mit einer

Förderung in der Höhe von 80 % genehmigt. Ein Teil der Eigenmittel wird wieder über die Rücklagen des Regionalverbandes finanziert, der andere Teil über die **Eigenmittel aller teilnehmenden Gemeinden**.

### Inhalte und Ziele des Projektes

1. Bestehende **Kooperationen** für eine integrierte Regional- und Standortentwicklung weiter ausbauen und **Synergien** nutzen (*Gemeinden – Wirtschaft, Plattform f. Kooperationen, ARGE Best Employer, ...*).
2. Den **laufenden Entwicklungsprozess** „Auf dem Weg zur besten Lebens- und Arbeitsregion Österreichs“ weiter vorantreiben: Regelmäßige Evaluierungen der Gemeinden und Unternehmen (*vgl. Chartas im Anhang*), Handlungsbedarfe für ein (noch) attraktiveres Leben und Arbeiten in der Region, Maßnahmen entwickeln und umsetzen, Unterstützungsangebot für Gemeinden und Unternehmen.
3. Auf erfolgreiche Modelle aus dem Projekt „Eine Lehre – meine Zukunft“ aufbauen und **neue Unterstützungsangebote** für Mitarbeiter:innen, Lehrlinge, Führungskräfte und Unternehmer:innen in der Nockregion verankern.
4. Ein unverwechselbares **Standortprofil** für die Nockregion schaffen und dieses nach innen (*Gemeinden, Unternehmen, Partner*) und außen (*einheimische Bevölkerung, Rück- und Zuwanderer, junge Familien*) kommunizieren.
5. **Weiterführende Projekte** und Maßnahmen für einen attraktiven Lebens- und Arbeitsraum und funktionale Räume/Orte initiieren.

Es wird dem Gemeinderat vorgeschlagen die Aufbringung der Eigenmittel zu beschließen.

Der Ausschuss hat einstimmig den Beschluss gefasst, welcher im GV vorberaten und dort ebenfalls einstimmig beschlossen wurde, folgenden Antrag zur Beschlussfassung vorzulegen:

**Der Gemeinderat möge beschließen:**  
**Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen die Aufbringung der Eigenmittel für das LEADER-Projekt „Nockregion gestalten – Potenziale entfalten“ des Regionalverbandes Spittal-Millstättersee-Lieser-Malta-Nockberge.**  
**Projektname: Nockregion gestalten – Potenziale entfalten**  
**Projektlaufzeit: 01.01.2025 – 31.12.2027**  
**Projektträger: Regionalverband Spittal-Millstättersee-Lieser-Malta-Nockberge**  
**Kosten/Eigenmittel: € 1.000,- pro Jahr (insgesamt max. € 3.000,-)**

**Der vorliegende Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig (14:0) beschlossen.**

### Zu Punkt 6.)

**Verwendung und Beschlussfassung zu BZ Mitteln 2024 sowie IKZ-Mitteln aus 2023**

GV Heimo Gruber wird das Wort erteilt und dieser berichtet über die Bedarfszuweisungsmittel wie folgt:  
Folgende BZ-Mittel stehen noch zur Verfügung:

Restliche BZ- Mittel aus 2023 € 14.150,00

Davon wurden im heurigen Jahr noch € 9.331,20 für die Vermessung der Straße Lassen benötigt.

Auch die Grundstücksablösen in Höhe von ca. € 23.000,00 sind noch offen.

**Es wird daher vorgeschlagen, die gesamten € 14.150,00 aus 2023 für das Projekt „Straße Lassen“ zweckzuwidmen.**

**Die BZ-Mittel aus 2024 gliedern sich wie folgt:**

Gesamt € 469.000,00 abz. Gemeindefinanzausgleich € 93.700,00

(= Mittel für den operativen Haushalt)

BZ-Mittel 2024 zur Verteilung: € 375.300,00

Abz. Regionalfondsdarlehen -€ 25.300,00

Weiter Bindungen: € 75.200,00 – Profilierungen Fa. Possehl (beschl. 1/2024)

€ 8.800,00 – Endabrechnung Possehl

€ 60.000,00 – Asphalttring Kronaboden (beschl. 1/2024)

€ 107.300,00 – Traktorkauf Fa. Zankl (beschl. 2/2024)

€ 5.000,00 – Büromöbel Gemeindeamt

€ 2.250,00 – Seerundweg Falkert (beschl. 1/2024)

€ 18.000,00 – Straße Lassen

€ 55.000,00 – Projekt Nockalan

**Die restl. Mittel in Höhe von € 18.450,00 werden zur Zuweisung zum Operativen Haushalt 2024 vorgeschlagen.**

Weiters ist das Projekt „Nockalan“ nunmehr abgeschlossen und die Finanzierung wird wie folgt aufgestellt:

Gesamtkosten € 160.001,49

offene Projektkosten € 88.001,49

einreichbare Projektkosten € 82.586,87

Davon bekommen wir 40 % Leaderförderung € 33.034,75

Nachdem also nicht das gesamte Projekt im Rahmen der Leaderförderung eingereicht werden konnte, bleiben aus den BZ 2024 € 54.966,74 ~ € 55.000,00 noch zu bedecken

Der Gemeindevorstand hat die Bindung der BZ-Mittel wie präsentiert vorberaten und hat einstimmig den Beschluss gefasst, an den Gemeinderat folgenden Antrag zu stellen:

**Der Gemeinderat möge beschließen:**

**Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen die aus dem Jahr 2023 noch offenen BZ-Mittel in Höhe von € 14.150,00 wie folgt zu binden:**

**€ 14.150,00 für Projekt „Straße Lassen“**

**Die aus dem Jahr 2024 frei zur Verfügung stehenden BZ-Mittel in Höhe von gesamt € 375.300,00 sind bereits bzw. werden wie folgt gebunden:**

**€ 25.300,00 für Regionalfondsdarlehen**

**€ 75.200,00 für Profilierungen Fa. Possehl (GR-Beschluss 1/2024)**

€ 8.800,00 für Rest Rechnung Profilierungen Fa. Possehl  
€ 60.000,00 für Asphaltierung Kronaboden (GR-Beschluss 1/2024)  
€ 107.300,00 für Traktorkauf (GR-Beschluss 2/2024)  
€ 5.000,00 für Büroausstattung Gemeindeamt  
€ 2.250,00 für Seerundweg Falkert (GR-Beschluss 1/2024)  
€ 18.000,00 für Projekt Straße Lassen  
€ 55.000,00 für Projekt Nockalan  
REST € 18.450,00 Zuweisung zu BZ Operativen HH 2024

**Der vorliegende Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig (14:0) beschlossen.**

Weiters berichtet GV Heimo Gruber, dass aus dem **Jahr 2023** noch **IKZ-Mittel in Höhe von € 15.000,--** vorhanden sind, welche nach den vorgegebenen Richtlinien für interkommunale Projekte verwendet werden können.

Es wird vorgeschlagen, die Mittel wie folgt zu verwenden:

**€ 5.000,00 für das Projekt „IKZ-Verein Kärntner Holzstraße“**

**€ 5.000,00 für das Projekt „IKZ-Schneeerzeuger“**

*Die drei Gemeinden Feld am See, Reichenau und Bad Kleinkirchheim gehören zur Tourismusregion MBN (Millstätter See – Bad Kleinkirchheim – Nockberge). In allen 3 Gemeinden finden die Einheimischen und Gäste, sowohl im Winter als auch im Sommer ein reiches Angebot an sportlichen Möglichkeiten (Flowtrail, Skigebiete, Nockiflitzer, Langlaufloipe, 2 Seen, Sommer- und Wintersportschulen etc.).*

*Das interkommunale Projekt „Schneeerzeuger“ zielt darauf ab die touristische Infrastruktur in der Region zu verbessern und soll sowohl Touristen als auch Einheimischen zugutekommen. Für die Herstellung der Langlaufloipe in der Region gilt es einen neuen (zusätzlichen) Schneeerzeuger anzukaufen, um so eine effizientere Beschneigung gewährleisten zu können. Diese Maschine sorgt dafür, dass die Loipe auch bei unzureichender natürlicher Schneemenge genutzt werden kann. Aufgrund der eigenen Schneeproduktion hat die Region einen Vorteil gegenüber den Kärntner Naturschneeloipen und zeigte sich dies besonders in jenen Wintern mit einer schlechten Naturschneelage, in denen viele auswärtige Langläufer in der Region trainiert haben. Mit diesem zusätzlichen Schneeerzeuger soll die Qualität der Langlaufloipe gesteigert, eine qualitative Verbesserung der Streckenführung durchgeführt und generell die Effizienz der Schneeerzeugung erhöht werden. Zudem wird durch den Einsatz nachhaltiger Technologien darauf geachtet, den ökologischen Fußabdruck möglichst gering zu halten.*

*Das Projekt unterstützt die lokale Wirtschaft, indem es die Attraktivität der Region als Wintersportziel erhöht und ist es das Ziel, ein attraktives Wintersportangebot zu schaffen, das die Region auch in den Nebensaisonen belebt.*

*Durch das Projekt wird sowohl der Freizeitwert für die lokale Bevölkerung gesteigert als auch der Tourismus gefördert. Es stärkt die interkommunale Zusammenarbeit und schafft eine nachhaltige Infrastruktur für den Wintersport.*

#### **€ 5.000,00 für Projekt „IKZ-Gemeindekooperation“**

##### Projektbeschreibung:

Aufgrund der Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft Feldkirchen mit 30.06.2024, war es erforderlich die zuvor an die Verwaltungsgemeinschaft übertragenen Abgabenangelegenheiten (Grundsteuer, Zweitwohnsitzabgabe, Pauschalierte Orts- und Nächtigungstaxe) wieder in die jeweilig davon betroffenen Gemeinden, zurückzuholen. Nachdem keine der Kooperationsgemeinden über ausreichend personelle Ressourcen verfügte, um diese zusätzlichen Aufgaben in ihrer Gemeinde abwickeln zu können, haben sich die Gemeinden Reichenau, Himmelberg und Ossiach für eine Gemeindekooperation in diesen Abgabenangelegenheiten, entschieden. Die Dienstnehmerin - Frau Mag. Elisabeth Pretis - wird gemäß den Bestimmungen des § 53 K-GMG von der Gemeinde Reichenau (Anstellungsgemeinde) an die Vertragsgemeinden zugewiesen. Sie ist für die Ermittlungsverfahren, Vorschreibungen, Endabrechnungen bei Eigentümerwechsel, Festsetzungsbescheide, Bearbeitung von Berufungen etc. der zuvor angeführten Abgaben, zuständig.

Durch die Zuweisung der Dienstnehmerin wird die Effizienz und Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden Reichenau, Himmelberg und Ossiach gesteigert.

Die Gemeindekooperation startete bereits mit 01.11.2024. Die Kooperationsvereinbarung wird in der heutigen Gemeinderatssitzung unter TO-Punkt 9 zur Beschlussfassung vorgelegt.

##### Gesamtprojektkosten und Finanzierungsplan:

Die Gesamtprojektkosten beinhalten einerseits die jährlichen Personalkosten der zugewiesenen Dienstnehmerin und andererseits einen jährlich zu leistenden Verwaltungs- und Betriebskostenersatz der Kooperationsgemeinden (Himmelberg und Ossiach) in der Höhe von 3 % der Personalkosten.

##### Projektkosten:

Die jährlichen Gesamtprojektkosten werden in folgendem Verhältnis zwischen den Gemeinden aufgeteilt:

Gemeinde Reichenau:	60 %
Gemeinde Himmelberg:	20 %
Gemeinde Ossiach:	20 %

Die jährlichen Personalkosten für Frau Mag. Elisabeth Pretis betragen im Jahr 2024 € 40.197,00.

Die Gemeinde Reichenau möchte für die Deckung ihres Aufwandes den IKZ-Bonus aus 2023 in Höhe von € 5.000,-- in Anspruch nehmen.

Nach Vorberatung hat der Gemeindevorstand einstimmig den Beschluss gefasst, an den Gemeinderat folgenden Antrag zu stellen:

**Der Gemeinderat möge beschließen:**

**Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen die aus dem Jahr 2023 noch zur Verfügung stehenden IKZ-Mittel in Höhe von insgesamt € 15.000,00 für folgende IKZ-Projekte zu verwenden:**

**€ 5.000,00 für Projekt „IKZ-Verein Kärntner Holzstraße“**

**€ 5.000,00 für Projekt „Schneeerzeuger“**

**€ 5.000,00 für Projekt „IKZ-Gemeindekooperation“.**

**Der vorliegende Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig (14:0) beschlossen.**

**Zu Punkt 7.)**

**Öffentliches Gut:**

- a) Vereinbarung Nutzung öffentl. Gut GST-Nr. 2131/1, 2131/2 und 2131/4 der EZ 88 KG 72330 St. Lorenzen durch WG St. Lorenzen**
- b) Zustimmungserteilung als Anrainer zu Rodungsbewilligung der Gemeinde Gnesau**

Bgm. Karl Lessiak präsentiert diesen TO-Punkt wie folgt:

**a) Vereinbarung Nutzung öffentliches Gut durch WG St. Lorenzen**

Im Bereich St. Lorenzen ist eine Wassergenossenschaft in Gründung. Die bisherige Eigenwasserversorgungsanlage „Sucher“ in St. Lorenzen wird nunmehr wasserrechtlich genehmigt und dazu sind Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern, die von der Wasserversorgungsanlage betroffen sind, abzuschließen. Die Obfrau der WG St. Lorenzen – Frau Mag. Petra Kastner hat ein Ansuchen um Unterfertigung der Vereinbarung zur Nutzung des öffentlichen Gutes für die Leitungsführung in o. a. Grundstücken gerichtet. Die Vereinbarung wird den Gemeinderäten präsentiert.

Der Gemeindevorstand hat nach Vorberatung einstimmig den Beschluss gefasst, an den Gemeinderat folgenden Antrag zu stellen:

**Der Gemeinderat möge beschließen:**

**Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen beiliegende Vereinbarung abgeschlossen zwischen der Wassergenossenschaft St. Lorenzen als Betreiber und der Gemeinde Reichenau als Grundstückseigentümer über die Nutzung der GST-Nr. 2141/1, 2131/2 und 2131/4 für die notwendigen Leitungssysteme.**

**Der vorliegende Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig (14:0) beschlossen.**

**b) Zustimmungserteilung als Anrainer zu Rodungsbewilligung der Gemeinde Gnesau**

Die Gemeinde Gnesau als Rodungswerber benötigt die Zustimmungserklärung der Gemeinde Reichenau als Eigentümer des GST-Nr. 597, KG 72331 zur Durchführung der Rodung zum Zweck der Errichtung eines

Holzlagerplatzes, der auch als Zwischenlager für das Material aus einem Geschieberückhaltebecken dienen soll.

Der Lageplan und die Zustimmungserklärung werden im Rahmen der GR-Sitzung präsentiert.

Der Gemeindevorstand hat nach Vorberatung einstimmig den Beschluss gefasst, an den Gemeinderat folgenden Antrag zu stellen:

**Der Gemeinderat möge beschließen:**

**Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen beiliegende Zustimmungserklärung zur Durchführung der Rodung auf dem Grundstück Nr. 597 (öffentliches Gut) KG St. Margarethen 72331 durch die Gemeinde Gnesau. Der Zweck der Rodung ist die Errichtung eines Holzlagerplatzes, der auch als Zwischenlager für das Material aus einem Geschieberückhaltebecken dienen soll.**

**Der vorliegende Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig (14:0) beschlossen.**

#### **Zu Punkt 8.)**

#### **Kooperationsvereinbarung mit Kelag-Kärnten Elektrizitäts-AG**

Zu diesem TO-Punkt ersucht der Vorsitzende Vizebgm. Alexander Altersberger um seinen Bericht: Vzbgm. Altersberger begrüßt die Anwesenden und informiert darüber, dass die Gemeinde Reichenau mit der KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft eine Kooperationsvereinbarung abschließen kann und im Gegenzug dafür einen Bonus in Höhe von € 10.000,00 lukriert, welcher noch heuer zur Auszahlung gelangen würde.

Die Vereinbarung läuft auf die Dauer der Strombelieferung – d.h. von 2024 bis 2027.

Folgende Leistungen müssen durch die Gemeinde erbracht werden:

- Platzierung von Informationsmaterial der Kelag für die Gemeindebürger:innen
- Branding durch Anbringen eines Schildes/Aufklebers am Gemeindeamt
- Verweis auf der Website in Form der Logo-Platzierung auf die Kooperation
- Einmal jährlich Platz für ein Inserat in den Print-Medien der Gemeinde dh Gemeindezeitung
- Die Gemeinde informiert Bürger:innen in Notsituationen über die Unterstützungsmöglichkeiten im Rahmen der Kelag-Sozialsäule

Der Gemeindevorstand hat nach Vorberatung einstimmig den Beschluss gefasst, an den Gemeinderat folgenden Antrag zu stellen:

**Der Gemeinderat möge beschließen:**

**Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen beiliegende Kooperationsvereinbarung mit der KELAG – Kärntner Elektrizitäts-AG, 9020 Klagenfurt, Arnulfplatz 2.**

**Der vorliegende Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig (14:0) beschlossen.**

<b><u>Zu Punkt 9.)</u></b>	<b>Beschlussfassung Vereinbarung Gemeindekooperation mit Gemeinde Himmelberg und Gemeinde Ossiach</b>
----------------------------	---

Zu diesem TO-Punkt ersucht der Vorsitzende Vizebgm.in Sonja Pertl um ihren Bericht:

Die Gemeinden Himmelberg und Ossiach haben ihr Interesse bekundet, ihre Abgabeneinhebung (Zweitwohnsitzabgabe, Grundsteuer, pauschalierte Orts- und Nächtigungstaxe über unsere von der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft Feldkirchen übernommene Mitarbeiterin, welche auch auf dem Stellenplan der Gemeinde Reichenau geführt wurde, durchführen zu lassen. Die Mitarbeiterin steht der Gemeinde Reichenau seit 1.7.2024 im Ausmaß von 62,5 % - das sind 25 Wochenstunden zur Verfügung.

Im Rahmen eines IKZ-Projektes einer Gemeindekooperation wurde nunmehr eine Vereinbarung mit den zwei Gemeinden Himmelberg und Ossiach vorbereitet, in welcher jeweils 20 % ihrer Arbeitsleistung auf diese Gemeinde umgelegt werden.

Für das Zurverfügungstellen der Arbeitsleistung werden jeder Gemeinde 20 % der jährlichen Personalgesamtkosten der Dienstnehmerin weiterverrechnet. Zusätzlich wird ein Pauschalbetrag in Höhe von jeweils 3 % der Lohn-Gesamtkosten der Dienstnehmerin jeder Gemeinde für alle zusätzlich entstehenden weiteren Kosten wie z. B. Verwaltungskosten, Büromaterial etc. in Rechnung gestellt.

Die Vereinbarung wird nach Vorliegen der Gemeinderatsbeschlüsse aller drei beteiligten Gemeinden wirksam. Im Rahmen der Sitzung wird die Vereinbarung den Gemeinderäten präsentiert.

Der Gemeindevorstand hat nach Vorberatung einstimmig den Beschluss gefasst, an den Gemeinderat folgenden Antrag zu stellen:

**Der Gemeinderat möge beschließen:**  
**Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen den Abschluss beiliegender Vereinbarung zur Gemeindekooperation mit den Gemeinden Himmelberg und Ossiach.**

**Der vorliegende Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig (14:0) beschlossen.**

<b><u>Zu Punkt 10.)</u></b>	<b>Beschlussfassung Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes Feldkirchen</b>
-----------------------------	---

Der Vorsitzende Bgm. Karl Lessiak berichtet, dass die Beschlussfassung zu diesem TO-Punkt eigentlich für die heutige Sitzung geplant gewesen wäre. Am heutigen Tag mit Eingang um 12:23 Uhr ist ein Mail des Bürgermeisters der Gemeinde Ossiach, Herrn Gernot Prinz eingegangen. Er informiert darüber, dass die Gemeinde Ossiach sich einstimmig gegen die Gründung eines Verbandes ausgesprochen hat. Aufgrund der durch den GV zu erwartenden höheren Kosten und der mit der Verbandsstruktur verbundenen Bürokratie präferiert man in der Gemeinde Ossiach eine Interkommunale Zusammenarbeit wie im Bereich der Abgaben (siehe TO 9).

Durch diesen Beschluss der Gemeinde Ossiach sind lt. Vorsitzenden Bgm. Lessiak auch die heute zu beschließende Vereinbarung inkl. der voraussichtlich berechneten Finanzierung des Gemeindeverbandes nicht mehr aktuell und unter diesen Voraussetzungen auch nicht beschlussfähig. Er beantragt daher die Absetzung des Tagesordnungspunktes und lässt darüber abstimmen:

**Der Gemeinderat möge beschließen:**

**Aufgrund der aktuell vorliegenden Informationen und damit verbundenen geänderten Rahmenbedingungen beschließen die Mitglieder des Gemeinderates die Absetzung der Beschlussfassung zu Tagesordnungspunkt 10.**

**Der Absetzung des TO-Punktes 10 – Beschlussfassung Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes wird vom Gemeinderat einstimmig (14:0) beschlossen.**

**Zu Punkt 11.)**

**Beschlussfassung ehemalige Verwaltungsgemeinschaft Feldkirchen; Aufteilung der „Jährlichen Beiträge gemäß § 48 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG. LGBl. Nr. 56/1992, idgF.“**

Bgm. Karl Lessiak berichtet, dass anlässlich der Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft Feldkirchen über die Aufteilung der anteiligen „Jährlichen Beiträge gem. § 48 K-GBG, idgF.“ für Beamte der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft Feldkirchen ein neuerlicher Beschluss im GR der Gemeinde Reichenau gefasst werden muss.

Ursprünglich wurden betreffend die Aufteilung der anteiligen „Jährlichen Beiträge gem. § 48 K-GBG, idgF.“ für Beamte der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft Feldkirchen nachstehende Beschlüsse im Verwaltungsausschuss gefasst:

- Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 13.12.2021 TOP 5. sowie
- Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 22.11.2023, TOP 3.

Damit ergeben sich die entsprechenden Aufteilungen der „Jährlichen Beiträge gem. § 48 des K-GBG, idgF.“, der einzelnen Gemeinden laut der beiliegenden Beschlüsse.

**Beilagen 1 bis 2**

Es wird daher nachstehende Beschlussfassung angeregt:

**Der Gemeinderat der Gemeinde Reichenau nimmt die Beschlüsse des Verwaltungsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Feldkirchen vom 13.12.2021 zu TOP 5. sowie vom 22.11.2023 zu TOP 3. mittels Beschluss zustimmend zur Kenntnis und genehmigt diese. Die Auszüge aus den Niederschriften zu vorgenannten Tagesordnungspunkten samt Beschlüssen bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Beschlussfassung und dieser Niederschrift.**

Beilagen 1 bis 2

Konkret bedeutet dies für die einzelnen bezirksangehörigen Gemeinden nachstehende prozentuelle Beitragsleistungen zu den hinkünftig anfallenden Pensionsgesamtkosten:

- Albeck: 5,404 %

- Feldkirchen: 18,957 %
- Glanegg: 8,556 %
- Gnesau: 5,000 %
- Himmelberg: 10,522 %
- Ossiach: 5,645 %
- Reichenau: 9,973 %
- St. Urban: 7,981 %
- Steindorf: 20,478 %
- Steuerberg: 7,484 %

Die Gesamtsumme der beim GSZ anfallenden „bereinigten Pensionskosten“ für die vier Pensionsbezieher der ehemaligen VWG Feldkirchen (Grabul, Zuschnig, Jakobitsch und Forster), sowie 28 % der anfallenden „bereinigten Pensionskosten“ des Pensionsempfängers Scheiber (Gde. St. Urban), wird ab dem 01.01.2024 direkt vom GSZ mit den 10 bezirksangehörigen Gemeinden anteilmäßig abgerechnet bzw. aufgerollt.

Die diesbezügliche Beitragsleistung der einzelnen Gemeinde beträgt den oa. Fixprozentsatz von den Gesamtkosten.

Beilagen:

- Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 13.12.2021 TOP 5.
- Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 22.11.2023 TOP 3.

Diese Beschlüsse müssen nunmehr in allen betroffenen Gemeinden zustimmend zur Kenntnis genommen und genehmigt werden - ansonsten wäre eine Kostenaufteilung nach den Einwohnerzahlen gesetzmäßig vorgesehen.

Nach Vorberatungen im Gemeindevorstand spricht sich der Vorsitzende dafür aus, sich an die ehemals getroffenen Beschlüsse zu halten und diese nunmehr nochmals mittels Beschlussfassung zu bestätigen.

Der Gemeindevorstand hat einstimmig den Beschluss gefasst an den Gemeinderat folgenden Antrag zu stellen:

**Der Gemeinderat möge beschließen:**

**Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen die Beschlüsse des Verwaltungsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Feldkirchen vom 13.12.2021 zu TOP 5. sowie vom 22.11.2023 zu TOP 3. mittels Beschluss zustimmend zur Kenntnis und genehmigen diese. Die Auszüge aus den Niederschriften zu vorgenannten Tagesordnungspunkten samt Beschlüssen bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Beschlussfassung und dieser Niederschrift.**

**Der vorliegende Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig (14:0) beschlossen.**

<b><u>Zu Punkt 12.)</u></b>	<b>Beschlussfassung Kinderbildungs- und -betreuungsordnung</b>
-----------------------------	--

Zu diesem TO-Punkt ersucht der Vorsitzende Vizebgm.in Sonja Pertl um ihren Bericht:

Seit Beginn des neuen Kindergartenjahres mit September 2024 wird im Kindergarten auch eine gemeinsame Jause angeboten. Das bedeutet, dass die Kinder keine eigenen Jausenpakete mehr mitbringen dürfen, sondern diese wird im Rahmen der pädagogischen Betreuung im KIGA-Team vorbereitet und angeboten. Die entstehenden Kosten werden ab Jänner den Eltern entsprechend weiterverrechnet. Im Zuge dieser Umstellung wird auch die tägliche Verrechnung des Beitrages für das Mittagessen eingestellt. Stattdessen wird ein monatlicher Pauschalbetrag für die Verpflegung eingehoben. Die aufwändige Anmeldung und Verrechnung von ständig wechselnden Essensbeiträgen wird somit eingestellt und die Bearbeitung kann effizienter und kostengünstiger erfolgen.

Folgende Beiträge sind in der neuen Verordnung vorgesehen:

Folgende Beiträge sind zu leisten:

- € 30,00 pro Monat für die Verpflegung und Kreativbeitrag halbtags ohne Mittagessen
- € 90,00 pro Monat für die Verpflegung und Kreativbeitrag halbtags oder ganztags mit Mittagessen

Der Beitrag für das Mittagessen in Höhe von € 60,00 errechnet sich aus einer 5-tägigen Anwesenheit mit durchschnittlich 20 Wochentagen gerechnet - € 3,00 pro Mittagessen x 20 Tage = € 60,00 monatlich für das Mittagessen. Im Rahmen der Anmeldung zum Kindergartenjahr kann natürlich auch eine Anmeldung für das Mittagessen nur für z. B. 3 Tage erfolgen – in diesem Fall wird der Verpflegungsbeitrag für das Mittagessen entsprechend aliquotiert.

Weiters wird in der VO festgehalten, dass die Abwesenheit nicht zur Unterlassung der Beitragszahlung berechtigt – lediglich bei Abwesenheiten länger als 2 Wochen entfallen diese Beiträge. Die Entrichtung der Beiträge erfolgt über Lastschrift bzw. im Einzugsverfahren.

Der Gemeindevorstand hat einstimmig den Beschluss gefasst, an den Gemeinderat folgenden Antrag zu stellen:

**Der Gemeinderat möge beschließen:  
Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen beiliegende Kinderbildungs- und -  
betreuungsordnung.**

**Der vorliegende Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig (14:0) beschlossen.**

**Zu Punkt 13.)    Änderung des Flächenwidmungsplanes**

Zu diesem TO-Punkt ersucht der Vorsitzende Vizebgm. Alexander Altersberger um seinen Bericht:

Vzbgm. Altersberger berichtet über die vorliegenden Umwidmungsanträge wie folgt: In der heutigen Gemeinderatssitzung (13.12.2024) sind die Umwidmungsanträge 04/2023 und 05/2023 nochmalig zu behandeln. Die Kundmachung erfolgte vom 22.05.2024 bis 19.06.2024 an der Homepage sowie an der Amtstafel bzw. im Elektronischen Amtsblatt der Gemeinde. Weiters wurden die die sonst. berührten Landes- und Bundesdienststellen sowie die Nachbargemeinden per Mail verständigt.

Der Grundeigentümer wurde mit RSB nachweislich verständigt.

### **Widmungspunkt 04/2023 – Bogensperger Josef:**

Kundgemacht wurde;

Nummer	Umwidmung von:	Umwidmung in:	KG:	Parzelle:	Ausmaß - m <sup>2</sup>
04/23	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche und Grünland - Nebengebäude	<b>Bauland Kurgebiet – Sonderwidmung Freizeitwohnsitz</b>	Winkl Reichenau	<b>280/2</b> (Teilfläche)	<b>500</b>

Die in der Kundmachung genannte Widmungskategorie „Grünland – Nebengebäude“ wird durch die beantragte Widmungsänderung nicht berührt. Es handelt sich ausschließlich um eine Änderung der Widmung Grünland- Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche – lt. Umwidmungslageplan.

Das in der Vorprüfung des Amtssachverständigen der Fachlichen Raumordnung von der Abteilung 15 beim AKLR geforderte Fachgutachten der Abt. Naturschutz beim AKLR ist positiv.

**Die Stellungnahmen der Bezirksforstinspektion vom 14.06.2024 und 02.12.2024 (Ergänzung) sind negativ. In der letzten Stellungnahme vom 2. Dezember 2024 wird als Grund der negativen Stellungnahme das hohe öffentliche Interesse an der Walderhaltung angegeben. Gleichzeitig wird im Fazit positiv angeführt, dass es sich im angrenzenden Waldbestand nur um geringe potentielle Baumhöhen handelt und die relative Nähe zu bereits gewidmeten Flächen gegeben ist. Es werden keine komplett neue Waldbereiche aufgerissen und die beanspruchte Waldfläche ist mit rund 200 m<sup>2</sup> recht gering.**

Mit dem Widmungswerber wurde eine **Bebauungsverpflichtung** über eine Umwidmungsfläche von 500 m<sup>2</sup> abgeschlossen.

Aus Sicht des Gemeinderates der Gemeinde Reichenau liegt für die beantragte Umwidmung öffentliches Interesse vor, da die geplante Errichtung eines Eigenheimes für die Tochter des Widmungswerbers von hoher Bedeutung für die Unternehmensnachfolge des best. Tourismusbetriebes „Meizeit“ auf der Turracherhöhe ist. Weiters handelt es sich bei der gegenständlichen Widmung, welche unmittelbar an die Bestandsobjekte des Widmungswerbers anschließt („sozusagen im Gartenbereich dieser“), um geringfügige räumliche Verdichtung in der bereits bestehenden Freizeitwohnsitzsiedlung der St. Veiter Siedlung (welche sich überwiegend aus Ferienhäusern und Freizeitwohnsitzen zusammensetzt). Die Widmungskategorie wurde aufgrund der Empfehlung des Raumplanungsbüros gewählt, da sich diese Kategorie im gesamten Umland befindet – denkbar wäre jedoch auch die Kategorie Bauland Kurgebiet, da ein Betreiberwohnhaus mit Hauptwohnsitz für den Unternehmer bzw. seiner Nachfolgerin dort entstehen soll.

Auch die Stellungnahme der Bezirksforstinspektion vom 2. Dezember 2024 relativiert im Fazit die erhöhte Sozialfunktion der betroffenen Waldfläche. Der angrenzende Sonderstandort weist lediglich durch die extremen Wuchsbedingungen nur sehr geringe Baumhöhe auf. Somit ist auch die Gefährdung durch Sturmschäden als gering einzuschätzen. Auch grenzt die Widmungsfläche bereits an gewidmete Flächen an, und es werden keine komplett neuen Waldbereiche dadurch aufgerissen bzw. ist auch die beanspruchte Waldfläche mit rund 200 m<sup>2</sup> sehr gering.

Aufgrund der genannten Ausführungen kann der Umwidmung im Sinne einer letztmaligen Siedlungserweiterung in diesem Bereich und weil dieses Begehren mit dem OEK vereinbar ist, **zugestimmt werden.**

**Dem gegenständlichen Umwidmungsbegehren wird vom Gemeinderat einstimmig (14:0) die Zustimmung erteilt. Auch das im Bericht umfangreich dargelegte öffentliche Interesse einer Genehmigung dieses Widmungsansuchen wird vom Gemeinderat nochmalig einstimmig unterstrichen.**

**Widmungspunkt 05/2023 – Bogensperger Josef:**

Kundgemacht wurde;

Nummer	Umwidmung von:	Umwidmung in:	KG:	Parzelle:	Ausmaß in m <sup>2</sup>
05/23	Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche	<b>Bauland Kurgebiet – Sonderwidmung Freizeitwohnsitz</b>	Winkl Reichenau	<b>280/2</b> (Teilfläche)	<b>500</b>

Vom Amtssachverständigen der Fachlichen Raumordnung von der Abteilung 15 beim AKLR wurde in der Vorprüfung die Einholung folgender Fachgutachten gefordert: Abteilung Naturschutz (positive Stellungnahme) und Bezirksforstinspektion (negative Stellungnahme).

Der ASV für Naturschutz der Abt. 8 beim Amt der Kärntner Landesregierung stimmt unter Akzeptierung folgenden Vorschlages zu; Bei Projekts-Umsetzung ist aufgrund der örtlichen Situation ein schonender Umgang mit dem Bewuchs vorzunehmen. Der Baumbestand ist als Gestaltungselement beim Bauvorhaben zu berücksichtigen.

Die in der Vorprüfung des Amtssachverständigen der Fachlichen Raumordnung von der Abteilung 15 beim AKLR geforderte **Stellungnahme der Bezirksforstinspektion vom 14.06.2024 ist negativ.**

Mit dem Widmungswerber wurde eine **Bebauungsverpflichtung** über eine Umwidmungsfläche von 500 m<sup>2</sup> abgeschlossen.

Dem gegenständlichen Begehren wird vom Gemeinderat der Gemeinde Reichenau aufgrund der raumplanerischen Stellungnahme („es handelt sich um kleinräumige Widmungserweiterung, welche im unmittelbar bebauten Siedlungsabschluss liegt und welche zur Erlangung eines einheitlichen Siedlungsabschlusses dient etc.“) sowie der positiven (mit Auflagen) Beurteilung der Fachabteilung des für die Gemeinde zuständigen Amtssachverständigen der Abt. 15 beim AKLR, **zugestimmt.**

Die negative Stellungnahme der Bezirksforstinspektion bezieht sich auf das hohe öffentliche Interesse an der Walderhaltung. Hierzu wird von Seiten der Gemeinde angemerkt, dass sich derzeit kaum Waldbestand auf dieser Fläche befindet. Auch befindet sich diese Fläche gleich im Anschluss an bereits bestehende Freizeitwohnsitzwidmungen bzw. gegenüber von bestehenden Freizeitwohnsitzwidmungen.

Es wird auch auf darauf hingewiesen, dass eine Abwägung des öffentlichen Interesses erfolgte, da es sich bei dem beantragten Widmungsbegehren um eine kleinräumige Widmungserweiterung im Bereich von bereits bestehenden Ferienhäusern und Zweitwohnsitzen handelt und die Umwidmungsfläche im zur Weiterführung bzw. Erhaltung des bestehenden Gewerbebetriebes des Antragstellers unbedingt notwendig erscheint.

Geplant wird dort ein Wohnhaus für die Enkel der derzeitigen Betreiber der „Meizeit“. Grundsätzlich wäre auch eine andere Widmungskategorie denkbar (wie Bauland Kurgebiet), das Raumplanungsbüro hat jedoch die Kategorie Bauland Kurgebiet – Sonderwidmung Freizweitwohnsitz vorgeschlagen und als sinnvoll erachtet, aufgrund der im Umland befindlichen gleichartigen Widmungen. Auch in diesem Bereich ist eine letztmalige Siedlungserweiterung von Seiten der Gemeinde vorgesehen.

**Dem gegenständlichen Umwidmungsbegehren wird vom Gemeinderat einstimmig (14:0) die Zustimmung erteilt. Auch das im Bericht umfangreich dargelegte öffentliche Interesse einer Genehmigung dieses Widmungsansuchen wird vom Gemeinderat nochmalig einstimmig unterstrichen.**

<b>Zu Punkt 14.)</b>	<b>Gewährung von Förderbeiträgen für Maßnahmen im Rahmen der Holzstraße</b>
----------------------	---

Zu diesem TO-Punkt ersucht der Vorsitzende GV Heimo Gruber um seinen Bericht:

GV Heimo Gruber berichtet, dass es im Jahr 2024 insgesamt vier Förderwerber für die Beiträge für Maßnahmen im Rahmen der Holzstraße in der Gemeinde Reichenau gab. Die Kosten der eingereichten Projekte wurden durch die VG Feldkirchen, Dr. Schwertner vom Landesmuseum Kärnten und dem Obmann der Holzstraße DI Sonnleitner überprüft und es wurden keinerlei Mängel festgestellt. In Summe sollen für diese 4 Projekte gesamt € 4.880,00 im Rahmen der Holzstraßenförderung zur Auszahlung gebracht werden.

Pfarre St. Martin – Lärchenzaun	€ 450,00
Georg Mühlbacher – Fenstertausch, Lärchenschalung etc.	€ 1.430,00
Christian Stabentheiner – Terrassenzubau, Thekenzubau	€ 1.500,00
Gmeidne Reichenau – Holzbrücke	€ 1.500,00
Gesamt	€ 4.880,00

Nach Vorberatung im Gemeindevorstand wird folgender Antrag zur Beschlussfassung an den Gemeinderat gestellt:

**Der Gemeinderat möge beschließen:**  
**Der Gemeinderat der Gemeinde Reichenau beschließt an die vier Förderwerber des Projektes Holzstraßenkultur insgesamt einen Betrag in Höhe von € 4.880,00 entsprechend der Anlage zum Protokoll zur Auszahlung zu bringen.**

**Der vorliegende Antrag wird vom Gemeinderat mit 13:0 (1 Stimmenthaltung Georg Mühlbacher w/Befangenheit) beschlossen.**

<b>Zu Punkt 15.)</b>	<b>Vereinbarungen über Schneeräumung</b>
----------------------	--

Zu diesem TO-Punkt ersucht der Vorsitzende Vizebgm. Alexander Altersberger um seinen Bericht:

Vzbgm. Altersberger berichtet, dass die Schneeräumverträge für den Bereich Turracherhöhe mit der Firma Müller Erdbau - Transporte GmbH und für den Bereich Mitterdorf und Teilbereiche in Patergassen, Wiedweg und Plaß mit Herrn Modl Ralf zu erneuern sind. Die Verträge sind integrierter Bestandteil der Niederschrift.

Der Gemeindevorstand hat einstimmig den Beschluss gefasst, an den Gemeinderat folgenden Antrag zu stellen:

**Der Gemeinderat möge beschließen:**  
**Die Mitglieder des Gemeinderates beiliegende Vereinbarungen:**  
**mit der Firma Müller Erdbau – Transporte GmbH, Predlitzweg 57, 8863 Stadl Predlitz für den Bereich Turracherhöhe**  
**mit der Firma Modl Ralf, 9564 Patergassen, Mitterdorf 4 für die Bereiche Mitterdorf, Teilbereiche Patergassen, Wiedweg, Plaß.**

**Der vorliegende Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig (14:0) beschlossen.**

<b>Zu Punkt 16.)</b>	<b>Ansuchen</b>	<b>Kostenbeteiligung</b>	<b>Sanierung</b>	<b>private</b>
	<b>Trinkwasserversorgungsanlage</b>			

Zu diesem TO-Punkt ersucht der Vorsitzende GV Heimo Gruber um seinen Bericht:

GV Gruber informiert darüber, dass Herr Seebacher Michael, als Obmann der Wasserversorgungsanlage, ein Ansuchen um Kostenbeteiligung zur Trinkwassersanierung Vorderkoflach an die Gemeinde gestellt hat. Es wurde der Quellbehälter, der Wasserbehälter und Leitungen sowie diverse Wasserschieber erneuert. Diese Anlage versorgt die Wohnobjekte Vorderkoflach 13 – Seebacher Michael, Vorderkoflach – Hertenberger Inge und Vorderkoflach 12 – Preißl Jürgen.

Die Gesamtkosten betragen € 24.680,64.

Es wird vorgeschlagen, dass die Gemeinde einen Zuschuss in Höhe von € 8.200,00 gewährt.

Der Gemeindevorstand hat einstimmig den Beschluss gefasst, an den Gemeinderat folgenden Antrag zu stellen:

**Der Gemeinderat möge beschließen:**  
**Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen die Sanierung der Trinkwasserversorgung Vorderkoflach mit einem Zuschuss in Höhe von € 8.200,00 zu fördern.**

**Der vorliegende Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig (14:0) beschlossen.**

**Zu Punkt 17.)****Stundensätze für Leistungen des Wirtschaftshofes**

Zu diesem TO-Punkt ersucht der Vorsitzende Vzbgm.in Sonja Pertl um ihren Bericht:

Vzbgm.in Sonja Pertl erklärt, dass die Stundensätze für die Leistungen des Wirtschaftshofes ab 2025 angehoben werden müssen.

Der Gemeindevorstand schlägt vor, die Verrechnungstunden generell um 5 % zu erhöhen, um zumindest einen Teil der tatsächlichen Kosten abzudecken.

Nach ausführlicher Beratung wurde vom GV einstimmig beschlossen, folgenden Vorschlag der zur Erhöhung der Leistungen des Wirtschaftshofes an den Gemeinderat zu stellen:

**Der Gemeinderat möge beschließen:**

**Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen die Anpassung der Leistungen des Wirtschaftshofes ab 1.1.2025 und setzt diese wie folgt fest:**

	<b>ab 1.1.2025</b>
Verrechnungsstunde Bauhofarbeiter	<b>45,00</b>
Verrechnungsstunde Citymaster	<b>46,00</b>
Verrechnungsstunde Unimog	<b>46,00</b>
Verrechnungsstunde Steyr Traktor neu	<b>62,00</b>
Verrechnungsstunde FF-Unimog m. Zusatzgeräten	<b>66,00</b>
Verrechnungsstunde Kioti Traktor mit Zusatzgerät	<b>39,00</b>
Verrechnungsstunde Frontlader	<b>20,00</b>
Verrechnungsstunde Kehrbesen	<b>20,00</b>
Verrechnungsstunde Schneepflug	<b>20,00</b>
Verrechnungsstunde Schneefräse	<b>38,00</b>
Verrechnungsstunde Streugerät	<b>33,00</b>
Verrechnung Kompressor – Mindestgebühr	<b>25,00</b>
Verrechnungsstunde Kompressor	<b>22,00</b>
Verrechnungsstunde LKW je Entlehnung / Tag	<b>38,00</b>
Verrechnungsstunde Traktoranhänger je Entlehnung / Tag	<b>38,00</b>
Verrechnungsstunde Motormäher / Motorsense	<b>18,00</b>
Verrechnungsstunde PKW Anhänger je Entlehnung / Tag	<b>25,00</b>
Verrechnung Klein-LKW, VW Doppelkabine je km	<b>0,63</b>
Verrechnung Klein-LKW, Ford Ranger je km	<b>0,44</b>
Verrechnung Skidoo je km	<b>0,44</b>
Verrechnung Hochdruckreinigungsgerät	<b>20,00</b>
Verrechnung Holzspaltgerät Mindestgebühr je Tag	<b>25,00</b>
Verrechnung Motorsäge je Stunde	<b>4,00</b>
Verrechnung Rüttelplatte je Tag	<b>25,00</b>
Meißlspitzen	<b>13,00</b>

**Der vorliegende Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig (14:0) beschlossen.**

<b>Zu Punkt 18.)</b>	<b>Beschlussfassung zu Antrag Vzbgm. Altersberger auf Übernahme der Kosten für eine Fuhré Schotter pro Jahr für private Haus- und Hofzufahrten</b>
----------------------	--

Zu diesem TO-Punkt ersucht der Vorsitzende Vizebgm. Alexander Altersberger um seinen Bericht:

Dieser berichtet, dass er seinen Antrag aufgrund der Vorgaben der Landesregierung zur Reduzierung der freiwilligen Leistungen als Beitrag zur Haushaltskonsolidierung nunmehr zurückzieht. Die Gewährung einer Schotterfuhrer für private Haus- und Hofzufahrten wäre eine neue freiwillige Transferzahlung an Privatpersonen, welche nach Vorgaben der Abteilung 3 des Landes Kärnten einzustellen sind bzw. keinesfalls neu zu beschließen sind.

Der Rückzug des Antrages durch den Antragssteller wird von den anwesenden Gemeinderäten und dem Vorsitzenden zur Kenntnis genommen.

Es erfolgt daher keine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt.

<b><u>Zu Punkt 19.)</u></b>	<b>Grundsatzbeschluss zu Teilnahme an Gründung eines Schutzwasserverbandes</b>
-----------------------------	--

Zu diesem TO-Punkt ersucht der Vorsitzende GV Heimo Gruber um seinen Bericht:

Dieser berichtet wie folgt:

### Gründung eines Schutzwasserverbandes: Grundsatzbeschluss

Für die Umsetzung des Projektes „Ausbau Mairattenbach“ wäre es aus fördertechnischer Sicht von Vorteil, mit interessierten Gemeinden des Bezirkes Feldkirchen einen Schutzwasserverband zu gründen. Zu diesem Thema hat Herr DI Botthof von der WLW die Bürgermeister der Gemeinden Albeck, Feldkirchen, Gnesau, Himmelberg, Sankt Urban und Steuerberg am 13.9.2024 informiert. Alle anwesenden Gemeindevertreter waren einstimmig der Meinung, dass die Bildung eines Schutzwasserverbandes großen Sinn machen würde, da jede Gemeinde irgendwann einmal in die Situation kommt, ein Ausbauprojekt einzureichen.

Die Förderung für Ausbauprojekte vom Bund ist derzeit zw. 55 % und 58 %. Die Förderung nach Gründung eines Schutzwasserverbandes wäre fix 62 %.

Die Landesförderung beträgt ohne Verband 18 %, und nach Gründung eines Schutzwasserverbandes fix 20 %.

<u>Förderstellen</u>	<u>Förderung derzeit</u>	<u>Förderung nach Gründung Schutzwasserverband</u>
Förderung Bund	58%	62%
Förderung Land	18%	20%
Finanzierung Gdc	24,00%	18,00%

Für die Umsetzung müssten einfache Statuten, die vom Amt der Kärntner Landesregierung genehmigt werden müssen, von den Mitgliedsgemeinden beschlossen, und die erforderlichen Organe in einer konstituierenden Sitzung bestellt werden.

Danach wird innerhalb des Verbandes eine Prioritätenreihung für Ausbauprojekte festgelegt, da die Mittel von Bund, Land und Gemeinden auch nur begrenzt eingesetzt werden können. Somit wäre für div. Ausbauprojekte im Bezirk eine bessere Planbarkeit möglich. Es handelt sich um keinen solidarischen Schutzwasserverband, sondern jede Gemeinde wickelt nur ihr Projekt über diesen Verband ab.

In einer informellen Besprechung mit der WLW wurde vereinbart, in den interessierten Gemeinden dieses Thema zu besprechen, und bei positiver Beurteilung einen Grundsatzbeschluss für die Gründung eines Schutzwasserverbandes herbeizuführen. Für die Gründung eines Verbandes sind mindestens 3 Mitgliedsgemeinden erforderlich. Die Gründungskosten sollten entweder auf alle Mitgliedsgemeinden aufgeteilt werden, oder alle Mitgliedsgemeinden zahlen einen fixen Sockelbeitrag auf ein einzurichtendes Gemeinschaftskonto ein. Herr DI Botthof wird in den nächsten Wochen an die Gemeinden Musterstatuten für die Gründung eines Schutzwasserverbandes übersenden.

#### **Antrag:**

**Der Gemeinderat möge einen Grundsatzbeschluss fassen, mit weiteren interessierten Gemeinden im Bezirk Feldkirchen (mind. 3 Gemeinden) einen Schutzwasserverband für eine bessere Förderabwicklung von Wildbachausbauprojekten zu gründen.**

Der Gemeindevorstand hat einstimmig den Beschluss gefasst, an den Gemeinderat folgenden Antrag zu stellen:

**Der Gemeinderat möge beschließen:  
Die Mitglieder des Gemeinderates fassen einen Grundsatzbeschluss, mit weiteren interessierten Gemeinden im Bezirk Feldkirchen (mind. 3 Gemeinden) einen**

**Schutzwasserverband für eine bessere Förderabwicklung von Wildbachbauprojekten zu gründen.**

**Der vorliegende Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig (14:0) beschlossen.**

**Zu Punkt 20.) Voranschlag 2025 inkl. Kontokorrentkredit 2025 und mittelfristigen Finanzplan**

Zu diesem TO-Punkt erklärt der Vorsitzende Bgm. Karl Lessiak, dass die Prüfung des Voranschlages 2025 durch die Abteilung 3 des Landes Kärnten erfolgt ist und auch der Kontrollausschuss in seiner letzten Sitzung bereits die Prüfung vorgenommen hat und dieser für in Ordnung befunden wurde. Er ersucht die Amtsleitung um Kurzpräsentation der wichtigsten Zahlen:

AL Komar präsentiert den VA gemäß der Begutachtung vom 29.11.2024 wie folgt:

Gemeinde: **Reichenau**

VA 2024 Begutachtung 29.11.2024

<b>Ergebnis- u. Finanzierungshaushalt Gesamt - interne Vergütungen enthalten:</b>			<b>EVA</b>	<b>FVA</b>
<b>Anlage 1a - Ergebnishaushalt / Anlage 1b - Finanzierungshaushalt - Gesamt:</b>			<b>(Anlage 1a)</b>	<b>(Anlage 1b)</b>
<b>operative Gebarung</b>	<b>MVAG-Ebene:</b>	<b>Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. u. 2. Ebene):</b>	<b>VA-Betrag</b>	<b>VA-Betrag</b>
	SU	Summe Erträge/Einzahlungen	5.923.100	5.465.000
	SU	Summe Aufwendungen/Auszahlungen	6.029.400	5.378.400
	<b>SA0/SA1</b>	<b>Nettoergebnis / Geldfluss operative Gebarung</b>	<b>-106.300</b>	<b>86.600</b>
	1	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	100.000	
	1	Zuweisung an Haushaltsrücklagen	9.600	
	SU	Summe Haushaltsrücklagen (+/-)	90.400	
	<b>SA00</b>	<b>Nettoerg. nach Zuw. u. Entn. von Haushaltsrückl. (SA0+/-Haushaltsrückl.)</b>	<b>-15.900</b>	
<b>investive Gebarung</b>	<b>MVAG-Ebene:</b>	<b>Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. u. 2. Ebene):</b>	<b>VA-Betrag</b>	<b>VA-Betrag</b>
	SU	Summe Einzahlungen investive Gebarung		120.000
	SU	Summe Auszahlungen investive Gebarung		203.000
	<b>SA2</b>	<b>Saldo Geldfluss aus der investiven Gebarung</b>		<b>-83.000</b>
	<b>SA3</b>	<b>Nettofinanzierungssaldo (SA1 + SA2)</b>		<b>3.600</b>
<b>Finanzierungstätigkeit</b>	<b>MVAG-Ebene:</b>	<b>Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. u. 2. Ebene):</b>	<b>VA-Betrag</b>	<b>VA-Betrag</b>
	SU	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit		24.800
	SU	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit		104.900
	<b>SA4</b>	<b>Saldo Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit</b>		<b>-80.100</b>
	<b>SA5</b>	<b>Saldo Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (SA3 + SA4)</b>		<b>-76.500</b>

Gemeinde: **Reichenau**

	ERGEBNISHAUSHALT		FINANZIERUNGSCHAUSHALT	
	Saldo 0	Saldo 00	Saldo 1*	Saldo 5
<b>Gesamthaushalt:</b>	<b>-106.300</b>	<b>-15.900</b>	<b>86.600</b>	<b>-76.500</b>
<b>abzüglich:</b>				
850 Wasserversorgung	-3.500	-3.500	43.700	-15.800
851 Abwasserbeseitigung	-49.400	41.000	-9.800	-68.400
852 Abfallentsorgung	800	800	800	800
853 Wohn-/Geschäftsgebäude	11.500	11.500	11.500	11.500
859* sonst. Betr. markt. Tätigk.	-3.600	-3.600	15.400	8.300
<b>Zwischensummen</b>	<b>-62.100</b>	<b>-62.100</b>	<b>25.000</b>	<b>-12.900</b>

**abzüglich:**

<b>BZ i.R., welche in vom GR beschlossenen Fin-Plänen gebunden wurden</b> (ab 2024 keine Passivierung - Konto 3011 - mehr von BZ i.R.)	0
<b>Operative Einzahlungen, die an Dritte als Investitionszuschuss / Kapitaltransferauszahlung (in SA2 FHH) weitergeleitet werden</b> (z.B. an Kommunalgesellschaften, Kirchen, private Haushalte u. Unternehmungen (MVAG 34*; Kontengruppen 770-778* + Konto 786))	0
<b>Operative Bedeckungsmittel (z.B. BZ i.R.), die für die Tilgung von Darlehen der hoheitlichen Gebarung (ohne Betriebe) vorgesehen sind</b> (z.B. Bankdarlehen, Landesdarlehen wie RegF oder ÜK oder Finanzierungsleasing, sofern hierfür vorgesehene Bedeckungsmittel nicht passivierungsfähig)	25.000
<b>Operative Bedeckungsmittel (z.B. BZ i.R.), die für die Tilgung von Inneren Darlehen der hoheitl. Gebarung (ohne Betriebe) vorgesehen sind</b> (sofern hierfür vorgesehene Bedeckungsmittel nicht passivierungsfähig)	0
<b>zuzüglich:</b>	
<b>Erlöse aus der Veräußerung von Vermögenswerten in der hoheitlichen Gebarung, die nicht zur Bedeckung von Investitionen vorgesehen sind</b> (insbesondere Konten 800 bis 805)	0
<b>nicht betriebliche ZMR-Entnahmen (Konten 294 und 295)</b> (ausschl. hoheitliche Entnahmen - zur Bedeckung der operativen hoheitlichen Gebarung, Bedeckung von Kat.-Schäden (Instandhaltung) oder zum Haushaltsausgleich; jedoch nicht zur Bedeckung von Investitionen)	0
<b>Ergebnis des Finanzierungsvoranschlags in der operativen hoheitlichen Gebarung (= disponible hoheitliche Finanzspitze / bereinigter SA1 FHH)</b>	0

Abschließend wird festgehalten, dass der Voranschlag 2025 nach Setzung von € 91.400,00 der Bedarfszuweisungsmittel ausgeglichen bilanziert werden kann.

Weiters werden noch die freiwilligen Leistungen besprochen, die in etwa den Abgang im operativen Haushalt in dieser Höhe ausmachen.

Für das Jahr 2025 wird ein Kontokorrentrahmen in Höhe von € 250.000,00 festgelegt.

Der Gemeindevorstand hat einstimmig den Beschluss gefasst, an den Gemeinderat folgenden Antrag zu stellen:

**Der Gemeinderat möge beschließen:**

**Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig den Voranschlag 2025 in der erstellten und präsentierten Form sowie den mittelfristigen Finanzplan zu genehmigen und nachstehende Verordnung zu erlassen:**

 <p><b>GEMEINDE REICHENAU</b> 9565 Ebene Reichenau 80 ☎ 04275/7000 Fax: 04275/700010 <a href="mailto:reichenau@ktn.gde.at">reichenau@ktn.gde.at</a> Internet: <a href="http://www.reichenau.gv.at">http://www.reichenau.gv.at</a></p> <p><small>DVR.Nr. 0058998 UID.Nr. ATU25682204</small></p> <p>Ebene Reichenau, 13.12.2024</p> <p style="text-align: center;"><b>Verordnung</b></p> <p>des Gemeinderates der Gemeinde Reichenau vom 13. Dezember 2024, Zl. 900/-10/2024, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2025 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2025).</p> <p>Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz - K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 78/2023, wird verordnet:</p> <p style="text-align: center;"><b>§1 Geltungsbereich</b></p> <p>Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2025.</p> <p style="text-align: center;"><b>§2 Ergebnis- und Finanzierungsvorschlag</b></p> <p>Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:</p> <table><tr><td>Erträge:</td><td>€ 5.923.100,00</td></tr><tr><td>Aufwendungen:</td><td>€ 6.029.400,00</td></tr><tr><td>Entnahmen von Haushaltsrücklagen:</td><td>€ 100.000,00</td></tr><tr><td>Zuweisung an Haushaltsrücklagen:</td><td>€ 9.600,00</td></tr><tr><td colspan="2"><hr/></td></tr><tr><td>Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:</td><td>€ -15.900,00</td></tr></table> <p>Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:</p> <table><tr><td>Einzahlungen:</td><td>€ 5.465.000,00</td></tr><tr><td>Auszahlungen:</td><td>€ 5.378.400,00</td></tr></table>	Erträge:	€ 5.923.100,00	Aufwendungen:	€ 6.029.400,00	Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 100.000,00	Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 9.600,00	<hr/>		Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€ -15.900,00	Einzahlungen:	€ 5.465.000,00	Auszahlungen:	€ 5.378.400,00	<p>Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € -76.500,00</p> <p style="text-align: center;"><b>§3 Deckungsfähigkeit</b></p> <p>Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitt gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:</p> <p style="text-align: right;">0100 - Zentralamt</p> <p style="text-align: center;"><b>§4 Kontokorrentrahmen</b></p> <p>Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:</p> <p style="text-align: center;"><b>€ 250.000,00</b></p> <p style="text-align: center;"><b>§5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen</b></p> <p>Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.</p> <p style="text-align: center;"><b>§6 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2025 in Kraft.</p> <p style="text-align: right;">Der Bürgermeister: Karl Lessiak</p>
Erträge:	€ 5.923.100,00																
Aufwendungen:	€ 6.029.400,00																
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 100.000,00																
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 9.600,00																
<hr/>																	
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€ -15.900,00																
Einzahlungen:	€ 5.465.000,00																
Auszahlungen:	€ 5.378.400,00																

**Der vorliegende Antrag zum Voranschlag 2025 inkl. Kontokorrentrahmen und mittelfristigen Finanzplan wird vom Gemeinderat einstimmig (14:0) beschlossen.**

**Zu Punkt 21.) Stellenplan 2025**

Zu diesem TO-Punkt ersucht der Vorsitzende VzbGm.in Sonja Pertl um ihren Bericht: VzbGm.in Pertl erklärt, dass die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K-GBRPV 231 Punkte beträgt und lt. Verordnung für 2025 219,9 Punkte ausgenutzt werden. Der Beschäftigungsrahmenplan wird somit eingehalten.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat den Stellenplan für das Jahr 2025 mit nachstehender Verordnung:

**Der Gemeinderat möge beschließen:**

## Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen folgende Stellenplanverordnung für das Jahr 2025:



### GEMEINDE REICHENAU

9565 Ebene Reichenau 80 DVR.Nr. 0058998  
UID.Nr. ATU25682204  
☎ 04275/7000 Fax: 04275/700010  
[E-Mail: reichenau@ktn.gde.at](mailto:reichenau@ktn.gde.at) Internet: <http://www.reichenau.gv.at>

Ebene Reichenau, 13.12.2024

### Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Reichenau vom 13. Dezember 2024, Zl. 900/-10/2024, mit der der Vorschlag für das Haushaltsjahr 2025 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2025).

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz - K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 78/2023, wird verordnet:

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2025.

#### § 2 Ergebnis- und Finanzierungsvorschlag

Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 5.923.100,00
Aufwendungen:	€ 6.029.400,00

Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 100.000,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 9.600,00

---

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€ -15.900,00
--	--------------

Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 5.465.000,00
Auszahlungen:	€ 5.378.400,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € -76.500,00

#### § 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitt gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

0100 - Zentralamt

#### § 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 250.000,00

#### § 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

#### § 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2025 in Kraft.

Der Bürgermeister:  
Karl Lessiak

**Der vorliegende Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig (14:0) beschlossen.**

### Zu Punkt 22.)

### Bericht des Bürgermeisters

Bgm. Karl Lessiak informiert darüber, dass die Gemeinde Reichenau seit knapp 2 Jahren auf der Suche nach einer zweiten pädagogischen Fachkraft für den Kindergarten in Patergassen ist. Leider hat die einzige bisherige Bewerberin in der letzten Minute abgesagt, sodass wir nunmehr wiederum keine entsprechende personelle Ausstattung im KIGA vorweisen können. Um möglicherweise auf einen größeren Pool an Mitarbeiter/innen zurückgreifen zu können, hat man im Gemeindevorstand den Beschluss gefasst, eine Auslagerung der Kindergartens in Erwägung zu ziehen. Es werden in den nächsten Wochen entsprechende Angebote eingeholt und nach Vorlage dieser die Entscheidungen getroffen werden.

Bezüglich der BP-Tankstelle in Ebene Reichenau berichtet der Bürgermeister, dass er im regen Austausch mit der Betreiberfamilie Pertl ist. Die BP plant eine Beendigung des Vertrages mit 28.2.2025. Es wurden bereits

Kontakte mit anderen Lieferanten geknüpft und möglicherweise gibt es Lösungen, die einen Erhalt der Tankstelle in Ebene Reichenau bewirken können.

Zum Projekt des Infrastrukturvereines auf Belebung des Ortskernes durch einen Kaffeehausbetrieb und Vereinstreff sowie einem Gesundheitszentrum im alten Raika-Gebäude in Ebene Reichenau berichtet der Bürgermeister, dass die zwei Veranstaltungen, im Zuge derer das Projekt vorgestellt wurde, gut besucht waren. Nunmehr liegt es an der Bevölkerung mit Namhaftmachung ihres Beitrages das Projekt starten zu lassen. Der Bürgermeister teilt mit, dass eine Sammelbox in Form einer Wahlurne am Gemeindeamt aufgestellt wurde, in welcher die jeweiligen Erklärungen geheim eingeworfen werden können und mit Stichtag im Jänner durch die Vereinsfunktionäre entleert und sodann in die weitere Planung miteinfließen können.

Der Vorsitzende fährt nun mit TO-Punkt 24 fort, welchen er vorzieht, um danach mit dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung fortfahren zu können:

<b>Zu Punkt 24.)</b>	<b>Dienstbarkeitsvertrag zu GST-Nr. 477/6 KG 72306</b>
----------------------	--

Bgm. Lessiak informiert darüber, dass beim Grundstück für das Baulandmodell in Ebene Reichenau ein Dienstbarkeitsvertrag mit dem Grundstückseigentümer Rauter Heribert notwendig ist, um diesem die Zufahrt über die nunmehr geteilte Grundstücksfläche zu ermöglichen. Der Vertragsentwurf wurde durch das Notariat Dr. Jürgen Sternat erstellt und wir den anwesenden Gemeinderäten präsentiert.

Der Gemeindevorstand hat einstimmig den Beschluss gefasst, an den Gemeinderat folgenden Antrag zu stellen:

<p style="text-align: center;"><b>Der Gemeinderat möge beschließen:</b></p> <p><b>Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen beiliegenden Dienstbarkeitsvertrag abgeschlossen von der Gemeinde Reichenau und Herrn Heribert Rauter, geb. am 6.2.1963, wohnhaft in 9546 Bad Kleinkirchheim, Schumannweg 4/2.</b></p>
---

<b>Der vorliegende Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig (14:0) beschlossen.</b>
---

Der Vorsitzende bedankt sich bei den Zuhörern und ersucht sie, die Sitzung vor dem nicht-öffentlichen Teil zu verlassen.

Nachdem die zwei Zuhörerinnen sich verabschiedet haben und den Saal verlassen haben, fährt der Vorsitzende mit TO Punkt 23 – Personalangelegenheiten fort:

## **II. Nicht öffentlicher Teil:**

*Eigene Niederschrift*

GR Manfred Gellan eh  
GR Marco Schweiger eh

Bgm. Karl Lessiak eh  
AL Petra Komar eh